

**Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge**

| Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag | Begründung |
|--|---|
| <p>Schaffung eines gesonderten Versorgungsbereichs für Spezial-Kontaktlinsen und Sklerallinsen Für die Beurteilung einer Spezial-Kontaktlinsen- oder Sklerallinsen-Versorgung ist die Vorlage von topographischen Bildern der Hornhaut erforderlich. Ohne solche topographischen Bilder kann eine geschulte Sachbearbeiterin und ein geschulter Sachbearbeiter einer gesetzlichen Krankenkasse oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger keine Aussage zur Notwendigkeit und Form einer Spezial-Kontaktlinsen- oder Sklerallinsen-Versorgung treffen. Daher sollte ein gesonderter Versorgungsbereich geschaffen werden, der auch die sachliche Anforderung „Messgerät zur Ermittlung der Topographiedaten der Hornhaut“ enthält.</p> | <p>Die o.a. Empfehlungen definieren gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V Eignungskriterien für Leistungserbringer und nicht für Leistungsträger. Darüber hinaus stellen topografische Bilder keine Entscheidungshilfe für die Beurteilung einer sachgerechten Versorgung dar. Dies kann nur durch die Beurteilung der Auflage einer Linse auf dem Auge des zu Versorgenden erfolgen.</p> |

Fortschreibung 14 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V
Begründung für nicht umgesetzte Änderungsvorschläge

| Nicht umgesetzter Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|--|
| <p>Bildung eines gesonderten Versorgungsbereichs für elektronische Lupen und spezielle Bedienhilfen und Nutzungsanpassungen“ Im Rahmen der Fortschreibung der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V wurden die Produktuntergruppe 25.21.85 „elektronisch vergrößernde Lupen“ sowie 25.21.87 „Spezielle Bedienhilfen und Nutzungsanpassungen“ aufgenommen. Für beide Produktuntergruppen ist ein Wiedereinsatz nicht vorgesehen. Daher sollte die Einordnung dieser Hilfsmitteln in eine neugeschaffenen, gleichnamigen Versorgungsbereich erfolgen.</p> | <p>Für die nebenstehenden Produktuntergruppen werden im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V keine Anforderungen an den Wiedereinsatz definiert. Entsprechend § 127 Abs. 1 Satz 5 SGB V sind den Hilfsmittelverträgen mindestens die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung und Produkte zugrunde zu legen. Einige Krankenkassen haben mit Leistungserbringern einen Wiedereinsatz insbesondere für elektronische Lupen vereinbart. Daher müssen Leistungserbringer auch für die nebenstehenden Hilfsmittel ihre Eignung zur Durchführung von Wiedereinsätzen im Rahmen eines Präqualifizierungsverfahrens nachweisen. Dies dient einer wirtschaftlichen Versorgung.</p> |